

## Verordnung

### **Über die Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen, Halten von Hunden, Ladung und Transport von Naturdünger, Benutzung öffentlicher Einrichtungen, Spielplätze und Spielgeräte, Hausnummernschilder, Taubenfütterungsverbot, Warenautomaten, Rasenmäher und andere Gartengeräte und Ableiten von Oberflächenwasser in der Gemeinde Bohmte (VO n. d. Nds. Gefahrenabwehrgesetz)**

i.d.F. der Änderungssatzung vom 19.10.1998

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 (Nieders. GVBl. S. 101), und gem. § 5 Abs. 4 der 8. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung, 8. BimschV) vom 23.07.1987 (BGBl. I. S. 1987) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der 8. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Rasenmäherlärm-VO) vom 13.07.1992 (BGBl. I. S. 1248) hat der Rat der Gemeinde Bohmte am 27.03.1995 folgende Verordnung erlassen.

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Durchgänge sowie alle Interessentenwege.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung zählen Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Treppen, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gossen, Parkstreifen und ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle gemeindeeigenen Erholungsflächen, Grünanlagen, Waldungen, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
- (4) Fahrbahn im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.
- (5) Gehwege im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten der Straßen entlangführenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht und nicht oder nur leicht befestigt sind.
- (6) Als Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, besonders dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (7) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen sowie Fahrzeuganhänger.

#### **§ 2 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen**

- (1) Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art in Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren.
- (2) Das gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt werden oder soweit Reparaturen durch plötzliche Betriebsschäden notwendig werden. Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber kein anderes Reinigungs- und Lösungsmittel verwendet werden.

### **§ 3 Halten von Hunden**

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Anlagen dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen an einer kurzen Leine geführt werden.
- (2) Bissige Hunde und Kampfhunde (aggressive und gefährliche Hunde) müssen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Anlagen einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (3) Kampfhunde (aggressive und gefährliche Hunde) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Solche Hunde im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino / Neapolitano, Fila Brasil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espanol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dog Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund (Bandog, Bulldog).
- (4) Auf Spielplätzen und Friedhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Dieses gilt nicht für Blindenhunde, wenn sie blinde Personen in diese Bereiche führen.
- (5) Die Hundeführer haben dafür zu sorgen, dass die Hunde keine Gehwege und öffentlichen Einrichtungen verunreinigen.

### **§ 4 Ladung und Transport von Naturdünger**

Naturdünger darf nur dann auf der Straße verladen werden, wenn die Abfuhr vom Grundstück selbst nicht möglich ist. Die beladenen Wagen müssen sofort nach dem Aufladen abgefahren und zum Zielort bzw. auf die Felder gebracht werden. Die Wagen sind so zu beladen, dass nichts von der Ladung auf die Straße fallen kann und dass eine Geruchsbelästigung weitgehend ausgeschlossen ist.

### **§ 5 Benutzung öffentlicher Einrichtungen**

- (1) Es ist untersagt, in Anlagen
  1. zu übernachten,
  2. Trinkgelage zu veranstalten,
  3. mit Kraftfahrzeugen zu fahren,
  4. Fahrzeuge abzustellen,
  5. Feuer auf dem Erdboden zu entzünden. Dies gilt nicht für angelegte öffentliche Lagerfeuerplätze.
- (2) Es ist untersagt auf Straßen und Anlagen:
  1. Einfriedungen oder Absperrungen zu übersteigen, die zur Begrenzung von Straßenteilen und zum Schutz von öffentlichen Denkmälern und Anlagen dienen.
  2. Gebäude aller Art, Sperreinrichtungen, Laternenpfähle, Lichtmasten, Verkehrssignale, Denkmäler und dergleichen unbefugt zu erklimmen und zu verändern.

### **§ 6 Spielgeräte und Spielplätze**

- (1) Die Benutzung der fest eingebauten Spielgeräte in öffentlichen Anlagen ist nur für die jeweils angegebene Altersgruppe und zu den angegebenen Zeiten gestattet.
- (2) Es ist untersagt, soweit die Plätze nicht durch besondere Hinweise dafür vorgesehen sind, auf Spielplätzen Fußball zu spielen oder rad zu fahren.

## **§ 7 Hausnummernschilder**

- (1) Jeder Eigentümer eines bewohnten oder bewohnbaren Hausgrundstückes in der Gemeinde Bohmte ist verpflichtet, die ihm durch die Gemeinde erteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Die Nummernschilder sind von den Hauseigentümern auf eigene Kosten zu beschaffen. Das gilt auch für den Fall, dass neu nummeriert wird.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 \* 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang), jedoch nicht innerhalb einer evtl. vorhandenen Türnische deutlich sichtbar in der Höhe von 2 – 2,50 m anzubringen.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss sich die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze, so ist die Hausnummer zur Straße hin an geeigneter Stelle z. B. Mauer, Zaun o. ä. anzubringen.
- (5) Der Hauseigentümer oder –besitzer hat dafür zu sorgen, dass das Erkennen des Nummernschildes von der Straßenseite her nicht durch Bewuchs oder Vorbauten beeinträchtigt wird. Die Nummernschilder müssen stets sichtbar sein und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Schadhafte Schilder sind zu erneuern.
- (6) Die Gemeinde teilt den Grundstückseigentümern die Hausnummer mit. Die Schilder sind innerhalb eines Monats anzubringen.
- (7) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 3 bis 5 anzubringen.

## **§ 8 Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden.

## **§ 9 Warenautomat**

An Warenautomaten an öffentlichen Straßen und in Anlagen hat der Aufsteller in ausreichender Zahl Abfallbehälter bereitzuhalten und nach Bedarf – mindestens 1 mal wöchentlich – zu leeren. Diese Vorschriften gelten auch für sonstige Verkaufsstände an Straßen und in Anlagen.

## **§ 10 Rasenmäher und andere Gartengeräte**

- (1) Zum Schutz der Mittagsruhe dürfen Rasenmäher mit einem Emissionswert von mehr als 60 Dezibel (A) (vor dem 01.08.1987 in den Verkehr gebracht) bzw. 80 Dezibel (A), bezogen auf ein Pikowatt, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen in der Zeit von 13.00 – 15.00 nicht betreiben werden.
- (2) Die Rasenmäher müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für das Betreiben anderer Gartengeräte, insbesondere Häcksler und Motorsensen.

### **§ 11 Ableiten von Oberflächenwasser**

Es ist untersagt, gebündelt Oberflächenwasser von Grundstücken auf die Straße (vergl. § 1 Abs. 1 und 2) zu leiten.

### **§ 12 Ausnahmen**

Sofern Ausnahmen in den vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelt sind, bedürfen sie einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Bohmte.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gem. § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 2 dieser Verordnung seine Fahrzeuge reinigt und repariert,
  - § 3 dieser Verordnung Hunde hält,
  - § 4 dieser Verordnung Naturdünger lädt und transportiert,
  - § 5 dieser Verordnung öffentliche Einrichtungen benutzt,
  - § 6 dieser Verordnung Spielgeräte und Spielplätze benutzt,
  - § 7 dieser Verordnung Hausnummernschilder nicht anbringt,
  - § 8 dieser Verordnung Tauben füttert,
  - § 9 dieser Verordnung keine Abfallbehälter aufstellt oder leert,
  - § 10 dieser Verordnung Rasenmäher und andere Gartengeräte betreibt und
  - § 11 dieser Verordnung Oberflächenwasser auf die Straße leitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 Euro geahndet werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Verordnung ist in Form der 1. Änderung vom 19.10.1998 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.